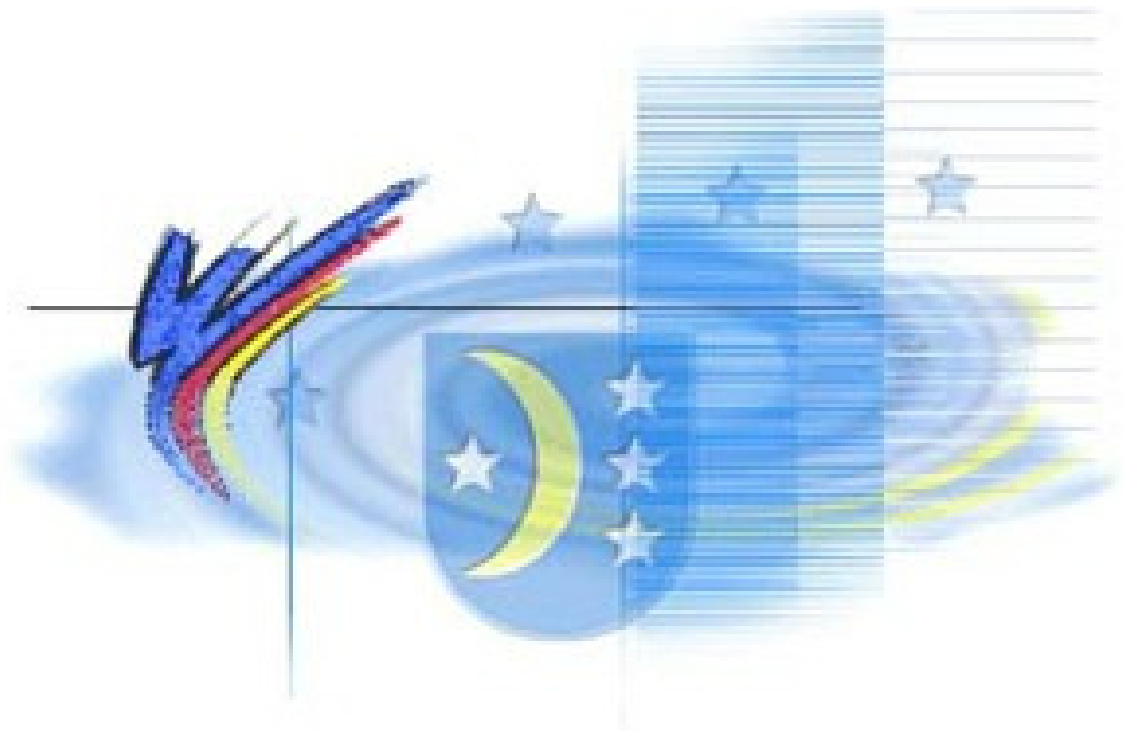


VERORDNUNG ZUM KINDERBETREUUNGS- REGLEMENT (BEITRAGSREGLEMENT)



**GEMEINDE
WALTENSCHWIL**

Ausgabe 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlage	2
2. Gegenstand und Geltungsbereich	2
3. Angebote der Gemeinde	2
3.1. Randstundenbetreuung	2
3.2. Lernatelier/Nachmittagsbetreuung	2
3.3. Mittagstisch	2
3.4. Tageseltern, Kindertagesstätten	2
4. Tarifsysteem.....	3
4.1. Massgebendes Gesamteinkommen von folgenden Anspruchsgruppen:.....	3
4.2. Das massgebende Gesamteinkommen	3
4.3. Massgebender Betrag	3
4.4. Basisbeitrag	3
4.5. Leistungsbeitrag	3
4.6. Höchstbeitrag	4
5. Besondere Berechnungsgrundlagen	4
6. Antragstellung	4
7. Berechnung des Unterstützungsbeitrages	4
8. Änderung der Verhältnisse	5
9. Rechtsmittel	5
Anhang 1	6
Anhang 2.....	7

Der Gemeinderat Waltenschwil beschliesst gemäss § 9 des Kinderbetreuungsreglements vom 06. Juni 2018 nachstehende Verordnung (Beitragsreglement).

1. Rechtliche Grundlage

Kinderbetreuungsreglement der Gemeinde Waltenschwil vom 06. Juni 2018.

2. Gegenstand und Geltungsbereich

Die Ausführungsbestimmungen betreffen folgende Angebote der Tagesbetreuung, in denen Kinder tagsüber regelmässig betreut werden:

- 2.1. Kindertagesstätten, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen
- 2.2. Tagesfamilien, sofern § 12 des Kinderbetreuungsreglements der Gemeinde erfüllt ist.
- 2.3. Mittagstisch der Gemeinde Waltenschwil
- 2.4. Randstundenbetreuung der Schule Waltenschwil

Nicht unter diese Ausführungsbestimmungen fallen:

Kinderbetreuung durch Verwandte und Personen ohne Erwerbsabsicht (z.B. Nachbarn).
Kinderbetreuung in sozialen Einrichtungen wie Kinderheime, Internate, Spielgruppen.
Schulergänzende Betreuung in anerkannten privaten Tagesschulen mit integriertem Betreuungskonzept.

3. Angebote der Gemeinde

3.1. Randstundenbetreuung

Die Gemeinde Waltenschwil bietet eine kostenlose Randstundenbetreuung an für Kindergartenkinder und Schüler und Schülerinnen von 07.00 – 09.00 Uhr und von 11.00 – 12.00 Uhr. Somit können die Kinder an ordentlichen Schultagen von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr betreut werden.

3.2. Lernatelier/Nachmittagsbetreuung

Die Gemeinde Waltenschwil bietet ein Lernatelier bzw. eine Nachmittagsbetreuung an folgenden Tagen an: Montag, Dienstag und Donnerstag von 15.30 bis 17.00 Uhr im Banneggtreff während der ordentlichen Schulzeit.

Das Lernatelier und die Nachmittagsbetreuung werden durch die Gemeinde subventioniert. Das Lernatelier und die Nachmittagsbetreuung werden zu einem Preis von CHF 5.00 pro Lektion (45 Minuten) angeboten.

3.3. Mittagstisch

Die Gemeinde Waltenschwil bietet einen Mittagstisch von Montag bis Freitag von 12.00 bis 13.30 Uhr im Banneggtreff während der ordentlichen Schulzeit an.

Die Mittagstischbetreuung wird durch die Gemeinde subventioniert.

Der Mittagstisch inklusive Betreuung wird zu einem Preis von CHF 11.00 angeboten.

3.4. Tageseltern, Kindertagesstätten

Die Gemeinde Waltenschwil beteiligt sich einkommensabhängig an den Kosten der Kinderbetreuung (Ziffer 2) gemäss folgenden Berechnungsgrundlagen (Tarifsystem).

4. Tarifsystem

Die Berechnung des Unterstützungsbeitrages basiert auf folgenden Grundlagen:

4.1. Massgebendes Gesamteinkommen von folgenden Anspruchsgruppen:

- von verheirateten Eltern oder Stiefeltern im gemeinsamen Haushalt
- vom ledigen oder verwitweten Elternteil
- von in gleichem Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat)
- vom freiwillig getrennten Elternteil
- vom geschiedenen oder richterlich getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungsinstitution eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.
- von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe, wenn sie seit mindestens 2 Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen.

4.2. Das massgebende Gesamteinkommen:

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich einem Fünftel des steuerbaren Vermögens gemäss letzter, rechtskräftiger Steuererklärung.

Die Berechnung des Unterstützungsbeitrages errechnet sich aus dem bereinigten massgebenden Einkommen. Dieses setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

Veranlagtes steuerbares Einkommen

Aufrechnung der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten über dem Pauschalabzug

Aufrechnung der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die 2. Säule

Aufrechnung Beiträge an die Säule 3a

Aufrechnung Fremdbetreuung von Kindern

Aufrechnung für freiwillige Zuwendungen

Aufrechnung für Zuwendungen an politische Parteien

Aufrechnung für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden

Aufrechnung des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefere Einkommen

Aufrechnung des Einkommens im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens

Aufrechnung von 1/5 des steuerbaren Vermögens

4.3. Massgebender Betrag

Der massgebende Betrag ist die Monatsrechnung der Betreuungsinstitution basierend auf dem Betreuungsumfang und den Maximalansätzen der Gemeinde Waltenschwil gemäss Anhang 1.

Bei der Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Waltenschwil werden von den maximalen Tarifen bzw. den Normkosten gemäss Anhang 1 der Betreuungsinstitutionen, die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten in der Höhe von 25 % der Betreuungskosten und gegebenenfalls Beiträge von Dritten, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit, abgezogen. Die Höhe der finanziellen Unterstützung entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

4.4. Basisbeitrag

Der Basisbeitrag von 25 % gemäss Tarifschema Anhang 1 ist in jedem Fall von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

4.5. Leistungsbeitrag

Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden steuerbaren Gesamteinkommen zwischen CHF 30'000.00 und CHF 75'000.00 leisten zum Basisbeitrag einen Leistungsbeitrag gemäss Anhang 2.

4.6. Höchstbeitrag

Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden steuerbaren Gesamteinkommen von über CHF 75'000.00 kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

5. Besondere Berechnungsgrundlagen

- Die der Quellensteuer unterstehenden Eltern, haben jährlich eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommensnachweise oder eine Kopie der Veranlagung des Kantonalen Steueramts einzureichen.
- Verändert sich das Erwerbseinkommen um mindestens 20 % auf eine Dauer von mindestens 6 Monate, kann beim Sozialdienst der Gemeinde Waltenschwil ein Antrag um Neuberechnung des massgebenden Einkommens gestellt werden. Beiträge an die Betreuungskosten können aufgrund der neuen Berechnung rückwirkend für maximal 6 Monate nachvergütet werden.
- Wenn wegen Zuzugs nach Waltenschwil keine Steuerdaten bestehen, haben die Erziehungsberechtigten eine Kopie der letzten definitiven Steuerveranlagung mit Details der früheren Wohngemeinde einzureichen.
- Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositives des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

6. Antragstellung

- Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Wohngemeinde.
- Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular beim Sozialdienst der Gemeinde Waltenschwil ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt werden. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.
- Mit diesem Antrag wird sämtlichen Abteilungen der Gemeindeverwaltung, insbesondere dem Sozialdienst, der Abteilung Steuern und der Abteilung Finanzen, die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Waltenschwil notwendigen Daten zu ermitteln und auszutauschen. Der Datenschutz wird dabei von allen Abteilungen gewahrt.
- Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

7. Berechnung des Unterstützungsbeitrages

- Die Berechnung des Unterstützungsbeitrages erfolgt monatlich auf der Basis des massgebenden Gesamteinkommens gemäss rechtskräftiger Veranlagung (s. Ziffer 4. und 5.) und der bezahlten Rechnung für die Betreuungskosten.

- Bezahlte Rechnungen (mit Zahlungsnachweis) für die Betreuungskosten müssen der Gemeinde Waltenschwil spätestens ein halbes Jahr nach Ausstellung zur Berechnung des Unterstützungsbeitrages eingereicht werden. Es gilt das Rechnungsdatum.
- Aufgrund der anerkannten Berechnung ist die Abteilung Finanzen berechtigt, die Auszahlung des Gemeindebeitrages an die Gesuchstellenden vorzunehmen. Der Anspruch kann mit fälligen Forderungen der Gemeinde oder ihren Unternehmungen verrechnet werden.

8. Änderung der Verhältnisse

- Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit und der Vermögensverhältnisse, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 20 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Waltenschwil innert einer Woche nach der Änderung dem Sozialdienst melden.
- Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 20 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet.
- Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 20 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen. Widerrechtlich bezogene Leistungen sind rückerstattungspflichtig.

9. Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat. Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

Vom Gemeinderat beschlossen am 09. April 2018.

Diese Verordnung tritt per 01. August 2018 in Kraft.

GEMEINDERAT WALTENSCHWIL
Michel Christen, Gemeindeammann:

Frank Koch, Gemeindeschreiber:

Anhang 1

Maximaltarif, der durch die Gemeinde finanziert wird

Basisbeitrag

Betreuungseinheit	Einstufungssatz	Maximaltarif	Basisbeitrag (25 %)
Kita ganzer Tag	100 %	CHF 100.00	CHF 25.00
Kita Baby 0 – 18 Mte ganzer Tag	100 %	CHF 115.00	CHF 28.50
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70 %	CHF 70.00	CHF 17.50
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50 %	CHF 50.00	CHF 12.50
Schulferienbetreuung	100 %	CHF 60.00	CHF 15.00

Tagesfamilien

Stundenansatz	CHF 9.00	Basisbeitrag Eltern 25 %
---------------	----------	--------------------------

Angebote der Gemeinde Waltenschwil**Mittagstisch**

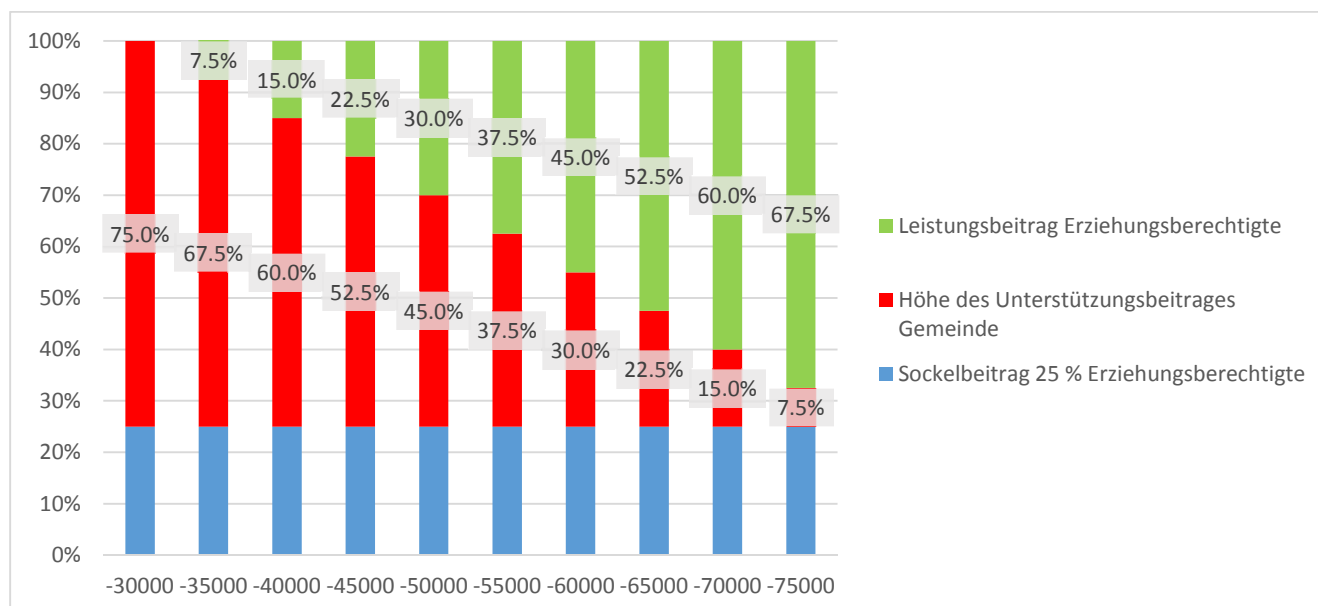
Massgebendes steuerbares Einkommen	Tarife für Mittagstisch
Bis CHF 30'000	CHF 6.00
Ab CHF 30'001	CHF 11.00

Lernatelier/Nachmittagsbetreuung

Pro Lektion (45 Minuten)	CHF 5.00
--------------------------	----------

Anhang 2

Massgebendes steuerbares Einkommen	Höhe des Unterstützungsbeitrages (%) nach Abzug des Sockelbeitrages von 25 %
Bis CHF 30'000	100
CHF 30'001 bis CHF 35'000	90
CHF 35'001 bis CHF 40'000	80
CHF 40'001 bis CHF 45'000	70
CHF 45'001 bis CHF 50'000	60
CHF 50'001 bis CHF 55'000	50
CHF 55'001 bis CHF 60'000	40
CHF 60'001 bis CHF 65'000	30
CHF 65'001 bis CHF 70'000	20
CHF 70'001 bis CHF 75'000	10
CHF 75'001 bis	0



Berechnungsbeispiel

Die Kindertagesstätte kostet CHF 105.00 pro Tag.

Die Erziehungsberechtigten haben ein massgebendes, steuerbares Einkommen von CHF 47'000.00, ohne steuerbares Vermögen.

	Kosten Erziehungsberechtigte	Kosten Gemeinde
Sockelbeitrag 25 % Erziehungsberechtigte von Maximalbetrag	CHF 25.00	CHF 0.00
Betrag über dem Maximalbetrag von CHF 100.00	CHF 5.00	CHF 0.00
Gemeindebeitrag 60 % (nach Abzug Sockelbeitrag)	CHF 0.00	CHF 45.00
Kostentragung Erziehungsberechtigte (nach Abzug Sockelbeitrag)	CHF 30.00	CHF 0.00
Total Kostenträger	CHF 60.00	CHF 45.00